



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Wichtiger Hinweis

Wenn Sie nicht widersprechen, können Ihre Daten weitergegeben werden!

Übermittlung von Meldedaten

Die Meldebehörde darf gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) und Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in folgenden Fällen Daten der Einwohner weitergeben:

1. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs vorangehenden Monaten der Wahl oder Abstimmung. (§ 50 Abs. 1 BMG)
2. bei Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mandatsträger sowie Presse und Rundfunk. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Die Auskunft darüber darf Namen und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. (§ 50 Abs. 2 BMG)
3. an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Herausgabe von Adressbüchern. (§ 50 Abs. 3 BMG)
4. an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden.
(§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes)
5. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Es werden auch Daten von Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) weitergegeben, welche nicht Mitglied der Religionsgesellschaft sind. (§ 42 Abs. 1 und 2 BMG)

Widerspruchsrecht

Gemäß § 50 Abs. 5 bzw. § 36 Abs. 2 BMG haben Betroffene das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den unter 1. bis 4. genannten Fällen zu widersprechen.

In dem unter 5. genannten Fall können, gemäß § 42 Abs. 3 BMG, Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, gegen die Weitergabe ihrer Daten Widerspruch einlegen.

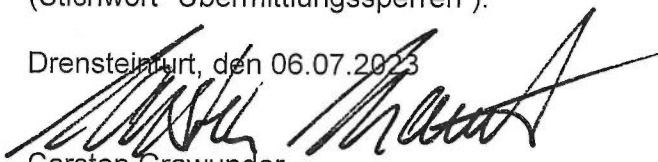
Für Familienangehörige füllen Sie bitte jeweils ein separates Formular aus. Bei Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren muss eine sorgeberechtigte Person unterschreiben.

Wenn kein Widerspruch vorliegt, gibt die Stadt Drensteinfurt die Daten in der Regel heraus.

Entsprechende Widersprüche, die bis zu ihrem Widerruf gelten, sind zu richten an die Stadt Drensteinfurt, Fachbereich 3, Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt.

Ein entsprechendes Formular befindet sich auf der Homepage der Stadt Drensteinfurt (Stichwort "Übermittlungssperren").

Drensteinfurt, den 06.07.2023



Carsten Grawunder
Bürgermeister